

## Redaktion: Es waren Symbolfotos

### Lokalzeitung berichtet über Gewaltszenen auf einem Schulhof

Eine Regionalzeitung berichtet über einen Streit unter Schülern. Der erste von zwei Beiträgen über das Thema trägt die Überschrift „Eskaliert: Vater greift Fünftklässler an“. Ein Vater soll Schüler angegriffen und verletzt haben. Die Polizei bestätigt den Vorfall. Hintergrund: Der Sohn des Mannes soll erpresst worden sein. Folge war eine Rauferei unter Schülern, in die sich der Vater eingemischt haben soll. Dem Artikel beigelegt ist ein Foto, das zwei Schüler zeigt, die offensichtlich aufeinander losgegangen sind. Bildtext: „In einen Streit zwischen Schülern der (...) -Schule hat ein Vater eingegriffen und soll dabei Schüler verletzt haben.“ Einen Tag später berichtet die Zeitung erneut über den Fall. Jetzt geht es darum, dass die Schulleitung vermitteln will. Die Redaktion druckt darüber hinaus Reaktionen von Lesern ab, die sich im Internet-Forum der Zeitung gemeldet haben. Sie äußern unterschiedliche Sichtweisen zu den Ereignissen. Die Zeitung druckt ein Foto ab. Darauf ist ein Mann zu sehen, der dem Fotografen die geballte Faust entgegenstreckt. Die Bildunterschrift dazu lautet: „Nach einer Attacke auf dem Schulhof der (...) -Schule wird im Internet rege diskutiert.“ Eine Leserin wirft der Zeitung einen Verstoß gegen den Pressekodex vor. Es handele sich nicht um eine Fakten-, sondern um eine reine Sensationsberichterstattung. Der Beitrag sei nicht richtig recherchiert. Die Redaktion habe mit nicht authentischen Fotos gearbeitet. Zu diesem Vorwurf nimmt die örtliche Redaktion Stellung. Bei beiden kritisierten Bildern handele es sich um Symbolfotos. Diese seien eindeutig als solche zu erkennen. Keines der Bilder zeige übertriebene Gewalt. Der Artikel stelle die Sachlage zum Zeitpunkt der Berichterstattung dar. Darüber hinaus vermittele die Berichterstattung ein Stimmungsbild der Forum-Diskussion im Internet. Das Gerangel zwischen Schülern, in das ein Vater eingegriffen habe, sei von einem Polizeisprecher so beschrieben worden, wie es die Zeitung dann wiedergegeben habe. Dass auch unbeteiligte Schüler angegriffen worden seien, sei der Polizei zum Zeitpunkt der Recherche noch nicht bekannt gewesen. Das sei aber in der Folgeberichterstattung deutlich geworden.

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss prüft die Frage, ob eine Fotografie beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden kann, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt. In diesem Fall wäre eine entsprechende Klarstellung erforderlich gewesen. In beiden vorliegenden Fällen handelt es sich um eine symbolische Illustration des geschilderten Konflikts zwischen einem Vater und Schülern. Der Beschwerdeausschuss hält vor allem das Foto von zwei raufenden Schülern für grenzwertig. Die Bildunterschrift lässt offen, ob es sich um eine

nachgespielte Szene oder eine Dokumentation der beschriebenen Situation handelt. Letztlich geben die verfremdeten Elemente im Bild, u. a. der unscharfe Hintergrund, den Ausschlag dafür, dass das Bild vom Leser als Symbolfoto erkannt werden kann. Die Textbeiträge hält der Presserat für vereinbar mit den Kriterien der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion kann glaubhaft darlegen, dass sich die Berichte auf die vorliegenden Informationen der Polizei zum vermuteten Tathergang stützen. Die Redaktion weist auch darauf hin, dass zum genauen Tathergang unterschiedliche Versionen vorliegen. Neue Erkenntnisse hat die Redaktion in der Folgeberichterstattung korrekt aufgegriffen. Das Gremium hält die Veröffentlichung von Stimmen aus dem Internet ebenfalls für vereinbar mit der journalistischen Sorgfaltspflicht. Sie sind deutlich als einzelne Meinungsäußerungen gekennzeichnet. (0617/11/2)

**Aktenzeichen:**0617/11/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet